

21.12.2020



Im Dezember 2020 mit folgenden Themen:

- Rechengrößen im Jahr 2021
- Wahl der Vertreterversammlung
- Brexit

Wir wünschen Ihnen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit

sowie einen guten Start in das neue Jahr.

Rechengrößen im Jahr 2021

Die relevanten Rechengrößen im Jahr 2021 betragen:

- Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung: 18,6%
- Beitragsbemessungsgrenze (West): 7.100,00 Euro
- Beitragsbemessungsgrenze (Ost): 6.700,00 Euro

Hieraus errechnen sich folgende monatliche Beiträge:

- Regelpflichtbeitrag (§ 27 Abs. 2 der Satzung): 660,30 Euro
- Höchstbeitrag (§ 27 Abs. 6 der Satzung): 1.320,60 Euro
- Mindestbeitrag (§ 27 Abs. 8 der Satzung): 66,03 Euro.

Wenn Sie die Beiträge selbst entrichten, bitten wir Sie, einen eventuell bestehenden Dauerauftrag rechtzeitig auf die gültigen Rechengrößen umzustellen. Wenn Sie uns ein Lastschriftmandat erteilt haben oder noch erteilen sollten, werden wir die Anpassung selbst vornehmen und den jeweils gültigen Beitrag abbuchen.

Wahl der Vertreterversammlung

Im kommenden Jahr wird die Vertreterversammlung des Versorgungswerks neu gewählt.

Sie besteht aus 30 Mitgliedern, von denen 25 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und 5 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören.

Anfang Februar 2021 werden die wahlberechtigten Mitglieder die Wahlunterlagen zur Briefwahl erhalten. Die Vorstellung der einzelnen Kandidaten kann auf der Internetseite des Versorgungswerks abgerufen werden. Am 26.02.2021 wird die Wahlfrist enden.

Brexit

Aktuell ist davon auszugehen, dass kein Austrittsabkommen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union zustande kommt. Mitglieder, die nach Großbritannien entsandt wurden und über ein Formular A1 verfügen, genießen nach unserem Kenntnisstand weiterhin Bestandsschutz für die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung. Das Formular A1 bescheinigt verbindlich, dass für einen bestimmten Zeitraum nur das Sozialversicherungsrecht eines Landes angewandt wird, um u.a. doppelte Beitragszahlungen zu vermeiden. Für Mitglieder, die ab dem 01.01.2021 nach Großbritannien entsandt werden, besteht diese Möglichkeit nach aktuellem Stand nicht mehr, so dass unter Umständen eine doppelte Beitragspflicht in Großbritannien und in Deutschland entstehen kann.

SEPA-Lastschriftmandate für britische Konten behalten weiterhin ihre Gültigkeit und können auch weiterhin erteilt werden. Jedoch sind diese und auch Überweisungen von bzw. nach Großbritannien nicht mehr preisreguliert. Hierdurch könnten höhere Entgelte seitens der Banken erhoben werden.

Impressum

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Bockenheimer Landstraße 23

60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 / 71 37 67 - 0

Telefax: +49 69 / 71 37 67 - 30

www.vw-ra-hessen.de

[Hier](#) gelangen Sie zu unseren bisherigen Newslettern.

Sofern Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, [klicken Sie bitte hier zum Abmelden](#).

[Hier](#) erfahren Sie mehr zum Datenschutz.